

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Auf der als Mischgebiet festgesetzten Fläche sind Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warensortimenten nicht zulässig:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

1. Back- und Fleischwaren
2. Drogeriewaren
3. Getränke
4. Nahrungs- und Genussmittel
5. Parfümerie- und Kosmetikartikel
6. Pharmazeutika / Reformwaren
7. Schnittblumen
8. Zeitungen / Zeitschriften

Zentrenrelevante Sortimente

1. Antiquariat
2. Antiquitäten
3. Angler- und Jagdbedarf
4. Babyartikel
5. Bekleidung
6. Bettwaren
7. Bettwäsche
8. Bücher
9. Gardinen
10. Geschenkartikel
11. Glas / Porzellan / Keramik
12. Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterwaren / Stoffe / Wolle
13. Haushaltswaren
14. Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche
15. Hörgeräte
16. Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen
17. Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
18. Musikinstrumente und Zubehör
19. Optik, Augenoptik
20. Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
21. Sanitätsbedarf
22. Schuhe
23. Spielwaren
24. Sportartikel /-geräte (ohne Sportgroßgeräte)
25. Sportbekleidung
26. Sportschuhe
27. Uhren / Schmuck
28. Waffen

Gem. Arnsberger Sortimentsliste vom 14. Mai 2013

HINWEISE

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen oder Regelungen des seit 2003 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 125a „In der Gräfen Wiese“ bleiben wie bisher bestehen.